

RS Vwgh 1988/5/31 87/05/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1988

Index

Baurecht - OÖ

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §45 Abs3

AVG §52

BauO OÖ 1976 §32 Abs2

BauO OÖ 1976 §32 Abs3

BauO OÖ 1976 §44

Rechtssatz

Berechnungen, die auf Grund von Bauplänen vorgenommen werden können (hier geht es darum, ob die im Bebauungsplan festgelegten maximalen Bruttogeschossflächen durch das Bauvorhaben überschritten werden), müssen den Nachbarn nicht gesondert gem § 45 Abs 3 AVG zur Kenntnis gebracht werden. Zu einer derartigen Berechnung bedarf es auch nicht der Beiziehung eines Sachverständigen.

Schlagworte

Abstandnahme vom ParteiengehörParteiengehör SachverständigengutachtenSachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050142.X12

Im RIS seit

23.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at